

Diakonie Düsseldorf Platz der Diakonie 1 40233 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/881**

A14

**Geschäftsbereich**  
Gesundheit und Soziales

Platz der Diakonie1  
40233 Düsseldorf  
Tel 0211 73 53 308  
Fax 0211 73 53 316

Diakonie Düsseldorf  
Gemeindedienst der  
evangelischen  
Kirchengemeinden e.V.  
Platz der Diakonie 1  
40233 Düsseldorf  
www.diakonie-duesseldorf.de  
UST-IdNr. DE12140838

Berufsbetreuer - Anhörung A14-07.11.2018  
Beantwortung des Fragenkataloges

**1. Welche Folgerungen ziehen Sie aus dem Abschlussbericht der rechtsstaatlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung und welche Qualitätsmängel und deren Ursachen wurden nach Ihrer Auffassung aufgezeigt?**

Qualität ist zentral für die Wahrung der Interessen der Betroffenen und die Führung von rechtlichen Betreuungen. Zur Umsetzung dieses Anspruchs müssen bei allen Akteuren (Richter, Rechtspflege, Behörden, Vereine und auch den Berufsbetreuern) ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen, aufgabenspezifische Qualifikationsnachweise vorliegen, entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote genutzt werden sowie eine gute Vernetzung im sozialen System vorhanden sein. Die Studie ergab, dass es bei allen Akteuren an zeitliche Ressourcen fehlt. Es ist daher Folgendes notwendig:

- a) Eine Erhöhung der Vergütung, angepasst an die Tarifentwicklungen, ist umgehend erforderlich, damit rechtliche Betreuungen in der erwarteten Qualität und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention geführt werden können.
- b) Die Qualitätsstandards bei der ehrenamtlich geführten Betreuung sowie der beruflich geführten Betreuung müssen weiterentwickelt werden, und die Sicherstellung der unterstützten Entscheidungsfindung muss gewährleistet sein.
- c) Die Rolle der Betreuungsvereine muss besonders im Hinblick auf die Querschnittsarbeit gestärkt werden, damit deren gesellschaftliches Engagement weiterhin sichergestellt wird. Dies vor allem im Hinblick auf die Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und dem Ausbau der Beratung von Bevollmächtigten. Werden ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte unterstützt und begleitet, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie dieses Engagement in schwierigen Situationen fortführen und auch langfristig keine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss. Dazu bedarf es einer bundeseinheitlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit.
- d) Nicht nur bei den Betreuungsvereinen und den Berufsbetreuern muss es mehr zeitliche Ressourcen geben, auch bei Gericht und den

Durchwahl  
0211 73 53 308

E-Mail  
karl-heinz.broich@diakonie-  
duesseldorf.de

Datum  
22. Oktober 2018

Seite  
1/5

Kuratorium  
Dr. Roland Schulz, Vorsitzender

Vorstand  
Thorsten Nolting, Vorsitzender  
Rudolf Brune  
Stefanie Krones

Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE92 3005 0110 0010 1244 85  
BIC:  
DUSSDE33XXX

Spendenkonto  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE87 3005 0110 0010 1057 57  
BIC:  
DUSSDE33XXX

Betreuungsbehörden, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der Betreuten (z.B. Prüfung der Erforderlichkeit, Überprüfung der Betreuungsqualität) wahrnehmen können.

## **2. Worin besteht akuter Handlungsbedarf in der Betreuung mit Blick auf die Vergütung?**

Die Vergütung muss umgehend angehoben werden, um die Defizite, die aus den Tarifierhöhungen resultieren, aufzufangen. Durch die seit 2005 nicht erfolgte Vergütungserhöhung haben bereits einige Betreuungsvereine geschlossen und auch aktuell überlegen einige, aufgrund der massiven Unterfinanzierung, die Tätigkeit aufzugeben. Dadurch entstehen weitere Versorgungsengpässe in der Übernahme rechtlicher Betreuungen.

## **3. Ist Ihrer Meinung nach der zeitliche Aufwand für eine Betreuung seit der Einführung der pauschalisierten Vergütung gestiegen?**

Der zeitliche Aufwand ist sowohl im Hinblick auf die Komplexität der vermögensrechtlichen Fragestellungen als auch die Lebenssituation der Betreuten gestiegen. Für die Bewilligung von Sozialleistungen werden die bürokratischen Hürden immer höher und damit zeitaufwendiger. Häufig sind aufwendige Widerspruchsverfahren notwendig. Im Hinblick auf das neue Bundesteilhabegesetz kommen weitere umfassende Antragsformalitäten auf die Betroffenen und somit auch die rechtlichen Betreuer zu. Teilweise tauchen komplexe vermögensrechtliche Fragestellungen auf, wie z.B. innerhalb des Erbrechtes. Der Wohnungsmarkt wird in den Großstädten immer dichter und es wird aufwendiger, Wohnraum für die Betreuten zu finden und zu erhalten. Die Menschen leben häufig isolierter und ohne stützende soziale Kontakte auf die sie zurückgreifen können. Die Zahl der komplett verwahrlosten Wohnungen ist nicht unerheblich. Dies hängt nicht mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zusammen, sondern ist der Ausdruck von Einsamkeit und Überforderung mit den alltäglichen Erwartungen.

## **4. Welche Rolle spielen „Ausnahmefälle“ (also Fälle mit besonderer zeitlicher Intensität) bei der Vergütung für Betreuer/innen?**

Betreuungsvereine übernehmen traditionell und von ihrem Grundverständnis her, vergleichsweise „schwierige“, also zeitintensive Fälle. So benötigen z.B. psychisch Kranke, junge Erwachsene, aber auch Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen (z.B. schweren körperlichen Erkrankung, Wohnungsverlust) eine intensive Begleitung. Diese können aber nicht das Kriterium bei der Vergütungsdiskussion in der Form sein, dass nur bei diesen eine höhere Vergütung gezahlt wird. Das pauschale Vergütungssystem hat sich bewährt. Wichtig ist, dass die Pauschalen so gestaltet sind, dass die Zahl der geführten rechtlichen Betreuungen nicht kontinuierlich erhöht werden muss, sondern in Sondersituationen (eine einfache rechtliche Betreuung kann z.B. kurzfristig zu einer schwierigen werden) einfach ausreichend Zeit ohne Finanzdruck für den Betreuten zur Verfügung steht. Dies entspricht den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

**5. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz – unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundensätzen – für erhaltenswert oder wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?**

Unabhängig von der Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen halte ich das jetzige Vergütungssystem für erhaltenswert. Differenziert man es zu sehr, wird sowohl für die Begründung der Vergütungsanträge als auch bei Gericht (sowohl bei der Prüfung als auch beim Beschwerdeverfahren) mehr Zeit benötigt, die dann wieder bei den Menschen fehlt, die sie eigentlich zu Gute kommen sollte.

**6. Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2017 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Drucksache 18/2427) ist eine Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent vorgesehen. Halten Sie diese Anpassung für sachgerecht?**

Um eine sachgerechte Anpassung zu ermitteln, muss die Tatsache zugrunde gelegt werden, dass es seit 2005 keine Steigerung der Vergütungssätze gegeben hat. Auf der anderen Seite stehen Tarifierhöhungen. Im Positionspapier für eine Gesetzesänderung im Betreuungswesen (Positionspapier für eine Gesetzesänderung im Betreuungswesen - hier Vormünder - und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) von Arbeitsstelle rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM, SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland-Bundesverband e. V., Düsseldorf im Mai 2014) wurde im Jahr 2014 festgestellt, dass eine Erhöhung des Vergütungssatzes von derzeit 44,00 € auf 52,00 € angemessen sei (vgl. Positionspapier) für eine Gesetzesänderung im Betreuungswesen – hier Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)).

Seit 2014 sind weitere Tarifsteigerungen erfolgt, exemplarisch liegen diese im Bereich des BAT-KF für den Betreuungsverein der Diakonie Düsseldorf seit 2014 – inklusive der feststehenden Tarifierhöhung 2019 bei 15,95 %. Demnach wäre ein Vergütungssatz von 60,50 € realistisch, also eine Gesamtsteigerung um 37,5 %. Bei der Neuregelung der Vergütung muss eine jährliche Steigerung, z.B. angelehnt an den Bruttolohnindex, wie in allen sonstigen Verträgen auch, mit beschlossen werden.

**7. Wie sollte künftig die Bestellung/Zulassung und Aufsicht von Betreuer/innen erfolgen und welcher Ausbildungs- und Qualifikationsgrundlage bedarf es dazu?**

Bei den Betreuungsvereinen werden nur Mitarbeiter/innen mit entsprechender Qualifikation (in der Regel ist das ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialer Arbeit) eingestellt. Darüber hinaus sind spezifische Weiterqualifikationen und fortlaufende Fortbildungen über aktuelle gesetzliche Veränderungen notwendig. Die Bestellung/Zulassung von Berufsbetreuern könnte über die Betreuungsbehörden vollzogen werden.

### **8. Welche Rolle spielt das Ehrenamt hinsichtlich der beruflich tätigen Betreuer/innen?**

Für die ehrenamtlich geführten Rechtlichen Betreuungen ist es wichtig, dass erfahrene rechtliche Betreuer als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung stehen. Dazu können einmal Fortbildungen, Einzelberatungen und Austauschmöglichkeiten untereinander dienen. Personelle Kontinuität spielt hier eine entscheidende Rolle. Zum anderen könnten Betreuungen auch im „Tandemmodell“ eingerichtet werden, was vergleichsweise aber noch selten passiert. Dies liegt auch an einer fehlenden eindeutigen Finanzierung. Eine verpflichtende Anbindung an den Betreuungsverein, um für die Ehrenamtliche rechtliche Betreuung eine höhere Qualität zu gewährleisten, wäre eine denkbare Möglichkeit.

Zu beachten ist m.E. noch Folgendes: So sehr es auf der einen Seite zu wünschen ist, dass Familienangehörige die Betreuung übernehmen, kann dies auf der anderen Seite zu erheblichen Konflikten führen. Familienmitglieder können sich auf Grund der komplexen Dinge, die zu regeln sind, überfordert fühlen oder es kommt zu familiären Konflikten. Dann ist es wichtig, dass ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht und gegebenenfalls die Betreuung abgegeben werden kann.

### **9. Was ist ihr Verständnis von Qualität in der rechtlichen Betreuung und wie kann diese gesichert werden?**

Leitidee sollte es sein, mit den Betreuten ihre Wünsche und Erwartungen an die Betreuung zu besprechen und Ziele zu entwickeln. Die Betreuung sollte mehr eine Art Assistenz sein und den Betreuten im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten befähigen, eigene Entscheidungen zu treffen und Perspektiven zu entwickeln. Des Weiteren sollten mit ihm alle zu regelnden Dinge, so weit möglich, besprochen werden, damit er an den Prozessen beteiligt ist. Dazu bedarf es allerdings Zeit. Darüber hinaus sollte der Betreuer in der Lage sein, für den Betreuten eine Art Wegweiser durch das soziale Netz zu sein. Bei komplexen rechtlichen Fragestellungen ist das Gericht mit einzubeziehen. Um die Qualität zu sichern, sind eine stete Fortbildungsbereitschaft, kollegiale Supervision, interne Kontrollen, gut und optimierte Verwaltungsabläufe, aber auch eine transparente Zusammenarbeit mit dem Gericht und der Betreuungsbehörde notwendig. Dazu benötigen alle Beteiligten ausreichend Zeit.

### **10. Welche Reformvorschläge gibt es, das Betreuungsrechts konsequenter i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention zu verändern?**

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist, dass möglichst wenige Rechtliche Betreuungen eingerichtet werden. Dazu ist es u.a. notwendig, dass die Barrieren bei der Beantragung von Sozialleistungen gesenkt werden. Bei den Behörden sollte für die Beratung und Unterstützung bei Anträgen ausreichend Personal sein. Im Rahmen der Rechtlichen Betreuung sollte die unterstützende

Entscheidungsfindung in das Gesetz einfließen. Dazu ist es zudem nötig, den erhöhten Zeitaufwand, der mit der Prämisse der Personenzentrierung insgesamt einhergeht, angemessen zu berücksichtigen.

**11. Mit welcher anderen selbständigen Tätigkeit ist die beruflich geführte rechtliche Betreuung Ihrer Ansicht nach vergleichbar?**

Einen unmittelbaren Vergleich gibt es nicht. Das Führen einer rechtlichen Betreuung bedarf verschiedenster fachlicher Kompetenzen und Fertigkeiten und ist je nach Form und Inhalt der rechtlichen Betreuung mit unterschiedlichen fachlichen Anforderungen an den rechtlichen Betreuer verbunden.

Ein Kriterium könnte die Vergütung der Fachleistungsstunde, die im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung bezahlt wird, sein. Hier liegt der aktuelle Vergütungssatz bei 59,50 €, ab 01.01.2019 in Höhe von 59,70 € und ab 01.04.2019 61,10 € pro Fachleistungsstunde.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Broich  
Geschäftsbereichsleiter  
Gesundheit und Soziales

Susanne Benary-Höck  
Leiterin  
Gesetzliche Betreuungen